

**Mitteilung an den Hauptausschuss, öffentlicher Teil**

Der nachstehende Bericht des Ältestenrates für 2010 wird dem Hauptausschuss im Auftrag des Vorsitzenden des Ältestenrates, Herrn Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg, Notar a. D., zur Kenntnis gegeben.

**Bericht des Ältestenrates an den Hauptausschuss für 2010**

Der im Jahr 2009 gewählte Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 29.10.2009 den erstmals im Jahr 2004 beschlossenen Leitfaden für Mandatsträger einstimmig übernommen und so ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, das Eintreten für Transparenz konsequent weiter zu verfolgen. Als Kontrollgremium zu Nachweis- und Anzeigepflichten sowie zum Umgang mit Vorteilen wurde vom Rat wieder ein Ältestenrat unter Vorsitz eines Notars bzw. Notars a. D. eingesetzt. Der Ältestenrat berichtet jährlich dem Hauptausschuss in anonymisierter Form.

Dem Auftrag des Rates entsprechend hat der Ältestenrat die Gespräche zur Überarbeitung des Leitfadens für Mandatsträger mit der Staatsanwaltschaft Köln weitergeführt. Im Jahr 2010 hat der Ältestenrat einmal gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Köln getagt und dabei die Weiterentwicklung des Leitfadens insbesondere in Bezug auf Aufsichtsratsreisen beraten.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Leitfaden und der Rückmeldungen durch die Staatsanwaltschaft wurde eine neue Fassung des Leitfadens entworfen. Diese soll Anfang 2011 vom Ältestenrat beschlossen und dann dem Rat der Stadt Köln zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zusätzlich hat der Ältestenrat die Mitteilungen der Ratsmitglieder Ältestenrat nach Ziffer 3 des Leitfadens für das Vorjahr sowie die Auftragsvergaben an aktuelle und ehemalige Mandatsträger durch städtische Beteiligungsgesellschaften erörtert.

Von den kommunalen Mandatsträgern sind für das Jahr 2010 insgesamt 57 Mitteilungen und 3 Fehlanzeigen an den Ältestenrat gesandt worden. Der Ältestenrat hat diese Mitteilungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Leitfaden überprüft, unter Berücksichtigung der Funktionen des mitteilenden Mandatsträgers näher erörtert und fast ausnahmslos als sozialadäquat angesehen. In zwei Fällen wurde die Sozialadäquanz verneint: Es handelte sich um eine Jahreskarte für sportliche Veranstaltungen sowie eine Essenseinladung. Hier wurden die Betroffenen informiert und aufgefordert, künftig die Vorgaben des Leitfadens zu beachten.

gez. Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg